

**REGIONALGESETZ VOM 5. MÄRZ 1993, NR. 4**

**Neue Bestimmungen über die rechtliche Stellung  
und die Besoldung der Gemeindebediensteten  
und der Gemeindesekretäre<sup>1 2 3</sup>**

**I. TITEL**

**Allgemeine Bestimmungen über die rechtliche Stellung  
und die Besoldung des Personals der Gemeinden  
der Region Trentino-Südtirol**

**Art. 1-12<sup>4</sup>**

**[Art. 13 Ausschluss von den Wettbewerben**

(1) Der Ausschluss von den öffentlichen und internen Wettbewerben sowie von den öffentlichen Prüfungen durch Auswahl wird nur wegen Fehlens der subjektiven

<sup>1</sup> Im ABl. vom 9. März 1993, Nr. 11, ord. Beibl. Nr. 1.

<sup>2</sup> Dieses Regionalgesetz wurde mit Ausnahme des II. Titels sowie der Art. 13, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 33 Abs. 2, 36, 39, 58, 67, 68, 69 und 75 durch den Art. 19 Abs. 21 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

<sup>3</sup> Siehe das DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/L. Siehe ferner das DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L, geändert durch das DPReg. vom 11. Mai 2010, Nr. 8/L und durch das DPReg. vom 11. Juli 2012, Nr. 8/L *Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der Autonomen Region Trentino - Südtirol.*

<sup>4</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

Voraussetzungen und mit begründeter Maßnahme verfügt.]<sup>5</sup>

**Art. 14-15<sup>6</sup>**

**[Art. 16 Kenntnis der Sprache, die nicht der Muttersprache entspricht**

(1) Um in den Dienst bei den Gemeinden der Provinz Bozen aufgenommen zu werden, ist die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache erforderlich; diese Kenntnis wird durch das Bestehen der Prüfung festgestellt, die von den im Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen vorgesehen ist. Diese Bestimmungen werden auch für die Erklärung über die Sprachgruppenzugehörigkeit angewandt. Für die Ernennung zum Gemeindebediensteten in Gemeinden, in denen Ladinisch gesprochen wird, ist auch die Kenntnis der ladinischen Sprache erforderlich.

(2) Bei der Einstellung in die Stellenpläne der ladinischen Gemeinden des Fassatales werden jene Bewerber bevorzugt, welche die Kenntnis der ladinischen Kultur und Sprache nachweisen können, wobei diese durch eine eigens vom Schulamtsleiter der Provinz Trient ernannte Kommission festgestellt wird.]<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>6</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

<sup>7</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

**[Art. 17 Sprachgruppen**

(1) Die Teilnehmer an Wettbewerben für die Besetzung von Stellen in den Gemeinden der Provinz Bozen müssen dem Zulassungsgesuch in einem verschlossenen Umschlag die aufgrund der geltenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit bzw. -angliederung beilegen.<sup>8</sup>

(1-*bis*) Die Bewerber haben die Möglichkeit, die Prüfungen in italienischer oder in deutscher Sprache abzulegen, je nachdem, was sie im Zulassungsgesuch angegeben haben.<sup>9]</sup><sup>10</sup>

**Art. 18<sup>11</sup>**

**[Art. 19 Vertikale Mobilität**

(1) In den einzelnen Berufsbildern wird das für die vertikale Mobilität notwendige Dienstalter angegeben. Ausgenommen davon sind jene Berufsbilder, deren Zugangsvoraussetzungen spezifische berufliche Kenntnisse vorschreiben.

---

<sup>8</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt.

<sup>9</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 hinzugefügt.

<sup>10</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>11</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

---

---

(2) Die vertikale Mobilität erfolgt im Rahmen der in den Personalordnungen vorgesehenen Wettbewerbs- bzw. Auswahlverfahren, wobei der vorgeschriebene Studientitel mit einem besonderen Dienstalter ersetzt wird, das im Berufsbild vorgesehen ist, in welches der Übergang erfolgt.

(3) Bei Fehlen des Studientitels darf das vorgeschriebene Dienstalter für die Zulassung zu den Wettbewerbs- bzw. Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 nicht weniger als vier Jahre im effektiven Dienst im Zugehörigkeitsrang betragen, unbeschadet des Besitzes des Studientitels, welcher für den Zugang zum Zugehörigkeitsrang vorgesehen ist.

(4) Die Körperschaft gewährleistet im Rahmen der mehrjährigen Planung des Personalbedarfs die Beachtung der Grundsätze laut Art. 97 der Verfassung und legt fest, dass der Zugang zu den neuen Stellen zu mindestens fünfzig Prozent verwaltungsfremden Personen vorbehalten ist.<sup>12</sup>

(4-*bis*) In den Gemeinden der Provinz Trient werden für die Gehaltsentwicklung innerhalb ein und derselben Kategorie, die laut Tarifvertrag durch Auswahlverfahren erfolgt, die Bewertung und die Leistung berücksichtigt.<sup>13</sup>

(4-*ter*) In den Gemeinden der Provinz Bozen wird die berufliche Entwicklung innerhalb ein und derselben

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt.

<sup>13</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 hinzugefügt.

Funktionsebene mit Tarifvertrag geregelt, welcher die Bewertung und die Leistung berücksichtigt.<sup>14]</sup><sup>15</sup>

**Art. 20**<sup>16</sup>

**[Art. 21 Feierliches Versprechen und Eid**

(1) Das auf Probe aufgenommene Personal muss vor dem Leiter der Verwaltung das Versprechen und das Personal, welches die Ernennung in den Stellenplan erlangt hat, den Eid ablegen.]<sup>17</sup>

**Art. 22-28**<sup>18</sup>

**[Art. 29 Pension und Krankenfürsorge**

(1) Das gesamte Gemeindepersonal, einschließlich des mit Vertrag auf bestimmte Zeit eingestellten Personals, wird ordnungsgemäß für die Pensionszwecke und für die Zwecke der Krankenfürsorge bei den Instituten eingeschrieben, die diese Leistungen erbringen, wie es von

---

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 hinzugefügt.

<sup>15</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>16</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

<sup>17</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>18</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

---

---

den geltenden einschlägigen Bestimmungen festgelegt wird.]<sup>19</sup>

**Art. 30-31**<sup>20</sup>

**Art. 32**<sup>21</sup>

**Art. 33 Auswirkungen des Ausscheidens aus dem Dienst**

(1)<sup>22</sup>

[(2) Hinsichtlich der Abfertigung und der Zusatzvorsorge werden auf die Gemeindebediensteten die für die Bediensteten der jeweiligen Provinz vorgesehenen Bestimmungen angewandt.]<sup>23</sup><sup>24</sup>

**Art. 34-35**<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>20</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

<sup>21</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>22</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

<sup>23</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt.

<sup>24</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>25</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

**[Art. 36<sup>26</sup> Rückvergütung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten zugunsten des Personals und der Verwalter der Gemeinden**

<sup>26</sup> Der Art. 36 ist gemäß den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen auszulegen:

**Art. 4 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 4. Dezember 2007, Nr. 4 – Bestimmung zur Auslegung des Art. 36 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 „Neue Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Besoldung der Gemeindebediensteten und der Gemeindesekretäre“, des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5 „Festsetzung der Bezüge für die Mitglieder des Regionalausschusses“, in geltender Fassung, und des Art. 61 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, in geltender Fassung, „Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals“, in geltender Fassung** (1) Die Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten zugunsten des Personals und der Verwalter der Gemeinden in den Fällen laut Art. 36 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4, in geltender Fassung, ist so auszulegen, dass die Rückvergütung der im Abs. 1 genannten Kosten in allen Fällen zusteht, in denen keine Amts- oder Rechnungshaftung festgestellt wurde.

(2) Die Rückerstattung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten zugunsten des Personals und der Gemeindeverwalter ist in den in den Abs. 1 und 2 des Art. 36 des Regionalgesetzes Nr. 4 vom 5. März 1993, in geltender Fassung, vorgesehenen Fällen in dem Sinn zu verstehen, dass die Rückerstattung der genannten Ausgaben auch in jenen Fällen zuerkannt wird, in denen das Strafverfahren oder jenes zur Feststellung der Amts- oder Rechnungshaftung archiviert worden ist.

**Art. 9 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 5 – Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten zugunsten des Personals und der Verwalter der Gemeinden** (1) In Bezug auf die Rückerstattung der Gerichts-,

Anwalts- und Gutachterkosten, die vom Personal und von den Verwaltern der örtlichen Körperschaften der Region in Gerichtsverfahren bezüglich der Rechnungslegung oder der Amtshaftung getragen wurden, findet der Art. 36 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen auch Anwendung, wenn der Rechnungshof im Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, im Sinne des Art. 3 Abs. 2-*bis* des Gesetzesdekrets vom 23. Oktober 1996, Nr. 543 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996, Nr. 639 – das Ausmaß der für die Verteidigung des Freigesprochenen geschuldeten Honorare und Gebühren unter Anwendung der Bestimmungen laut Art. 18 Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 25. März 1997, Nr. 67 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 23. Mai 1997, Nr. 135 – festsetzt. Die Auslegung gemäß Art. 4 des Regionalgesetzes vom 4. Dezember 2007, Nr. 4 ist in diesem Sinne zu verstehen.

(2) Art. 36 des Regionalgesetzes Nr. 4/1993 mit seinen späteren Änderungen ist dahin auszulegen, dass auch die Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten für die Verteidigung in der Vorphase der Zivil- und Strafverfahren sowie der Verfahren bezüglich der Rechnungshaftung rückerstattet werden.“

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass letztgenannte Bestimmung am 22. Juli 2009 im Sinne des Art. 11 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 5 in Kraft getreten ist.

**Art. 21 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 Bestimmung zur Auslegung des Art. 36 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4** (1) Die Rückerstattung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten ist in den Fällen laut Art. 36 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 in dem Sinn zu verstehen, dass die Rückerstattung der Anwalts-, Gutachter und Gerichtskosten auch dann zuerkannt wird, wenn diese Kosten aufgerechnet oder in einem geringerem als dem geschuldeten Ausmaß festgelegt werden.

---

---

(1) Wenn kein Interessenkonflikt besteht, vergütet die Gemeinde ihrem Personal, einschließlich des abgestellten, beauftragten und auf Zeit eingestellten, auf Antrag und nach Vorlage der gemäß den gültigen Gebührenordnungen erstellten Rechnungen die Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, welche es für die Verteidigung in Straf- oder Zivilverfahren getragen hat, in welche es in Zusammenhang mit seinem Dienst, während des Dienstverhältnisses, der Beauftragung oder Abstellung verwickelt war, sofern es nicht wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden ist.<sup>27</sup>

(2) Die Kosten laut Abs. 1 werden auch dem Personal vergütet, das in Gerichtsverfahren bezüglich der Rechnungslegung oder der Amtshaftung freigesprochen wurde.

(3) Der Gemeindeausschuss kann, im Rahmen der Forderungen der Verteidiger und Gutachter, Vorschüsse auf die Kosten laut der Abs. 1 und 2 gewähren, sofern das Personal sich verpflichtet, im Falle einer Verurteilung diese Vorschüsse rückzuerstatten, und die Verwaltung berechtigt, die entsprechenden Beträge von den ihm zustehenden Bezügen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen abzuziehen.

(4) Die Anwaltskosten werden für einen Verteidiger bis zur Höchstgrenze der Parameter vergütet, die im Dekret laut Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012, Nr. 247 festgelegt wurden. Die für Parteisachverständige bestrittenen Kosten werden für jedes Fachgebiet oder

---

<sup>27</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 geändert.

jeden speziellen Bereich hinsichtlich des Gegenstandes des Gutachtens oder des gerichtlichen Gutachtens auf jene Spesen beschränkt, die für eine Anzahl von Sachverständigen bestritten wurden, welche nicht höher als jene der Gerichtssachverständigen oder der vom Richter bestellten Sachverständigen sein darf.<sup>28</sup>

(5) Die Vergütung der Anwaltskosten kann auch dann erfolgen, wenn der Bedienstete unter die Amnestie gefallen ist, die vor der gerichtlichen Feststellung der Straftat erlassen wurde.

(6) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 gelten auch für die Gemeindeverwalter sowie für das Personal und die Verwalter der anderen örtlichen Körperschaften, einschließlich der durch diese errichteten Einrichtungen, Betriebe und Verbände. Dieselbe Regelung gilt außerdem für die Mitglieder der auch technischen Kollegialorgane der Gemeinden und der anderen örtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Fälle, in denen die Teilnahme an genannten Organen eine freiberufliche Tätigkeit oder eine gelegentliche Arbeitsleistung darstellt, deren Vergütung sich nach Tarifen richtet oder das Ausmaß der üblichen Sitzungsgelder überschreitet.<sup>29]</sup><sup>30</sup>

#### **Art. 37-38<sup>31</sup>**

<sup>28</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 geändert.

<sup>29</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 23 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

<sup>30</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>31</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

**[Art. 39 Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Fortbildung des Personals**

(1) Die einzelnen oder zusammengeschlossenen Gemeinden sowie ihre auf Landesebene tätigen Vertretungsverbände sind an der beruflichen Aus- und Fortbildung der Gemeindesekretäre und Gemeindebediensteten im Rahmen der auf Landesebene geschlossenen Abkommen gemäß Art. 3 beteiligt.]<sup>32</sup>

**II. TITEL**

**Allgemeine Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Besoldung der Gemeindesekretäre**

**[Art. 40 Gemeindesekretär**

(1) In der Region Trentino-Südtirol sind die Gemeindesekretäre Bedienstete der Gemeinden.<sup>33</sup>

(2) Der Gemeindesekretär ist der ranghöchste Beamte der Gemeinde, er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindeausschusses teil und verfasst die entsprechenden Niederschriften, die er mit seiner Unterschrift versieht. In Beachtung der ihm vom Bürgermeister, von dem er funktionsmäßig abhängt, erteilten Richtlinien hat er, zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß Art. 22 des Regionalgesetzes vom

---

<sup>32</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>33</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. o) des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

---

4. Jänner 1993, Nr. 1, die Oberaufsicht auf die Durchführung der Aufgaben der Dirigenten, deren Tätigkeit er koordiniert; er ist der Leiter des Personals, koordiniert und leitet die Ämter und Dienste der Körperschaft, sorgt für die Durchführung der Maßnahmen, ist für die Sachbearbeitung der Beschlüsse verantwortlich, sorgt für deren Veröffentlichung und für die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen.<sup>34</sup> Er übt jede weitere Obliegenheit aus, die ihm durch die Gesetze und Verordnungen zugesprochen wird, und erledigt die Aufgaben, die ihm vom Bürgermeister übertragen werden, und beurkundet, falls es dieser verlangt, die Verträge, in welchen die Körperschaft Vertragspartei ist, und beglaubigt die Unterzeichnung von Privaturkunden und einseitigen Rechtsakten im Interesse der Körperschaft.<sup>35]</sup><sup>36</sup>

**[Art. 41 Vizegemeindesekretär**

(1) Die Gemeinden, die mindestens in der dritten Klasse eingestuft sind, können im Stellenplan die Stelle eines Vizegemeindesekretärs für die Ausübung der stellvertretenden Funktionen des Sekretärs einführen, um diesen zu unterstützen oder den Sekretariatssitz zu leiten, falls dieser unbesetzt bleiben sollte.

---

<sup>34</sup> Der Satz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. p) des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

<sup>35</sup> Der letzte Satz wurde durch den Art. 47 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

<sup>36</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---

(2) Dem Vizegemeindesekretär wird in der Regel die Leitung einer der Organisationseinheiten der Gemeinde zuerkannt.

(3) Voraussetzung für die Ernennung zum Vizegemeindesekretär ist der Besitz der Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs, die im Sinne der staatlichen Gesetze oder dieses Gesetzes erlangt wurde; erforderlich ist außerdem nur bei Vizesekretariaten erster Klasse ein Dienstalter von mindestens drei Jahren, das in der Ausübung leitender oder führender Funktionen in den öffentlichen Körperschaften erreicht wurde.<sup>37]</sup><sup>38</sup>

#### **[Art. 42 Einstufung der Sekretariatssitze**

(1) Die Gemeinden der Region schaffen einzeln oder gemeinsam in den eigenen Stellenplänen die Stelle eines Gemeindesekretärs gemäß der diesem Gesetz beiliegenden Tabelle A.<sup>39</sup>

(2)<sup>40</sup>

(3) Für die durch Vereinbarung zusammengesetzten Gemeinden wird die Klasse auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung der vereinigten Gemeinden

---

<sup>37</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 22 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 geändert.

<sup>38</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>39</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 48 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 27 geändert.

<sup>40</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 48 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

---

---

bestimmt. Die Einstufung des Sekretärs ist mit der Klasse der Vereinbarung nur für die Dauer derselben verbunden.<sup>41]42</sup>

**[Art. 43 Neueinstufung der Sekretariatsitze**

(1) Binnen hundertzwanzig Tagen nach der Veröffentlichung der amtlichen Ergebnisse der Volkszählung muss jede Gemeinde gegebenenfalls die Einstufung des Sekretariatsitzes überprüfen.

(2) Wenn nach einer Überprüfung fünf Jahre verstrichen sind, ohne dass eine Zählung durchgeführt wurde, nimmt der Gemeinderat für die im ersten Absatz genannten Zwecke die allfällige Überprüfung des Sekretariatsitzes aufgrund des Dekretes vor, das der Präsident des Regionalausschusses nach Anhören des Zentralinstitutes für Statistik mit Bezug auf die statistischen Angaben erlässt.

(3) Der Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1962, Nr. 604 findet auch gegenüber den Gemeinden der Region Anwendung, wobei das Dekret des Innenministers durch das Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses ersetzt wird, welches auf übereinstimmenden Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören des gebietsmäßig zuständigen Landesausschusses zu erlassen ist.

(4) Im Falle einer Neueinstufung des Sekretariatsitzes im Sinne des Abs. 3 wird der planmäßige Sekretär im Sekretariatsitz bestätigt, falls er die laut Gesetz vor-

<sup>41</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 48 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

<sup>42</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

geschriebenen Voraussetzungen für den Zugang zum neu eingestuften Sekretariatssitz besitzt.

(5) Bei Fehlen der Voraussetzungen nach Abs. 4 bleibt der Gemeindesekretär vorübergehend und für die Dauer von höchstens drei Jahren Inhaber des Sekretariatssitzes.

(6) In diesem Fall wird dem Gemeindesekretär vorübergehend die für den neu eingestuften Sekretariatssitz vorgesehene Besoldung zuerkannt.

(7) Sollte innerhalb der im Abs. 5 angeführten Frist der Gemeindesekretär infolge des Bestehens der vorgesehenen Wettbewerbsverfahren beim selben oder einem anderen Sekretariatssitz bzw. durch die Verfahren der Mobilität zwischen Gemeinden nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) keine Ernennung erlangen, wird er im Sinne des Art. 59 in den Verfügbarkeitsstand versetzt.]<sup>43</sup>

**[Art. 44 Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs**

(1) Die Landesausschüsse von Trient und Bozen veranstalten in der Regel alle zwei Jahre kraft Übertragung durch die Region direkt oder mittels wissenschaftlicher oder kultureller Einrichtungen, die über angemessene Strukturen verfügen und eine zufriedenstellende Abhaltung derselben gewährleisten, Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs, an denen die italienischen Staatsbürger teilnehmen können, die einen Fachlaureatsgrad in Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Politik-

---

<sup>43</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

wissenschaften, öffentlichen Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftswissenschaften, Theorie und Technik der Rechtsetzung und der juristischen Information oder einen Hochschulabschluss erlangt haben, der den oben angeführten Hochschulabschlüssen entspricht. Die Landesausschüsse setzen eine Kommission ein, welche die Aufsicht über die Organisation und Durchführung des Befähigungslehrganges führt.<sup>44</sup>

(2) Der Kommission obliegt die Festlegung des Unterrichtsprogrammes des Lehrganges, mit Berücksichtigung der Bestimmungen nach Art. 46 und nach Anhören der von den Lehrkräften gemachten Vorschläge.

(3) Die entsprechenden Ausgaben gehen zu Lasten der Region.

(4) Vor dem Beginn der Lehrgänge übermitteln die Provinzen dem Regionalausschuss die entsprechenden Kostenvoranschläge zur Genehmigung. Die Rückerstattung der von den Provinzen tatsächlich getragenen Kosten erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege.<sup>45</sup>

#### **[Art. 45 Zulassung der Teilnehmer**

(1) Den Landesausschüssen obliegt die Festlegung der Höchstzahl der Bewerber, die zur Teilnahme an dem im Art. 44 genannten Lehrgang zugelassen werden sollen.

(2) Den Teilnehmern am Vorbereitungslehrgang kann eine Studienbeihilfe, deren Höhe kraft Übertragung durch die Region vom zuständigen Landesausschuss festgesetzt

<sup>44</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. April 2010, Nr. 1 ersetzt.

<sup>45</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

wird, unter der Bedingung gewährt werden, dass sie wenigstens 85 Prozent der gesamten theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden besucht haben, in die sich der Lehrgang gliedert, und mit positivem Erfolg das im Art. 46 Abs. 3 vorgesehene Praktikum abgeleistet haben.]<sup>46</sup>

**[Art. 46 Gliederung des Befähigungslehrganges**

(1) Der Lehrgang muss wenigstens vierhundertfünfzig Stunden theoretisch-praktischen Unterrichts in den mit Dekret des Präsidenten der Region aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Regionalausschusses festgelegten Fächern vorsehen.<sup>47 48</sup>

(2) Die praktischen Unterrichtsstunden nach Abs. 1 müssen auf jeden Fall mindestens 30 Prozent der Gesamtstunden betragen, in die sich der Lehrgang gliedert.

(3) Die Teilnehmer am Lehrgang müssen ein Praktikum von drei Monaten bei einer Gemeinde der Provinz ableisten, die vom Landesausschuss gewählt wird und möglichst dem Wunsch der Betroffenen entspricht.]<sup>49</sup>

**[Art. 47 Befähigungsprüfung**

---

<sup>46</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>47</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. April 2010, Nr.1 geändert.

<sup>48</sup> Das Verzeichnis der Fächer laut diesem Absatz wurde mit DPReg. vom 8. Juli 2010, Nr. 22/A genehmigt.

<sup>49</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---

(1) Die Abschlussprüfung des theoretisch-praktischen Lehrganges umfasst eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung über die im Dekret laut Art. 46 Abs. 1 angeführten Fächer sowie eine praktische Prüfung bestehend in der Ausarbeitung eines Verwaltungsaktes.<sup>50</sup>

(2) Das Bestehen der Prüfung befähigt zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs.

(3) Eine eigene Kommission nimmt die Bewertung der Bewerber vor.

(4) Jedes Kommissionsmitglied verfügt bei der Bewertung über dreißig Punkte für jede Prüfung.

(5) Zur mündlichen Prüfung werden die Bewerber zugelassen, die in den schriftlichen Prüfungen die Durchschnittsbewertung von 21/30 und mindestens 18/30 in einer der beiden Prüfungen erhalten haben.

(6) Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber die Bewertung von wenigstens 21/30 erhalten hat.

(7) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der in den drei Prüfungen erhaltenen Bewertungspunkte.

(8) Am Ende der Sitzung für die mündliche Prüfung erstellt die Prüfungskommission das Verzeichnis der geprüften Bewerber mit der Angabe der von jedem erhaltenen Noten.

(9) Das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnete Verzeichnis wird an der Amtstafel der Autonomen Provinz angeschlagen.

---

<sup>50</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. April 2010, Nr.1 ersetzt.

(10) Die Verdienstrangordnung wird mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses genehmigt und im Amtsblatt der Region veröffentlicht.]<sup>51</sup>

**[Art. 48 Prüfungskommission des Befähigungslehrganges**

(1) Die im Art. 47 vorgesehene Prüfungskommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) aus einem Richter als Vorsitzendem;
- b) aus drei Dozenten für Verwaltungsfächer des Befähigungslehrganges nach Art. 44;
- c) aus einem Gemeindesekretär einer Gemeinde III. Klasse oder höherer Klasse, der vom Landesausschuss aus den drei von den Gewerkschaftsverbänden vorgeschlagenen Personen ausgewählt wird.

(2) Ein Beamter der Provinz, der mindestens im siebten Funktionsrang eingestuft sein muss, übt die Obliegenheiten eines Schriftführers der Kommission aus.

(3) Die Prüfungskommission wird durch den Landesausschuss ernannt.

(4) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Provinz Bozen muss dem aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgehenden Bestand der Sprachgruppen angepasst sein.<sup>52]</sup><sup>53</sup>

---

<sup>51</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>52</sup> Siehe den Art. 82 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>53</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---

**Art. 49-50**<sup>54</sup>

**[Art. 51 Probezeit**

(1) Jeder Sekretär unterzieht sich ein einziges Mal im Laufe seiner gesamten Laufbahn einer Probezeit.

(2) Zur Regelung der Probezeit werden die im Art. 20 enthaltenen Bestimmungen angewandt.

(3) Dem neu ernannten Gemeindesekretär, der bei einer anderen Gemeinde einen planmäßigen Dienst geleistet hat, muss in jeder Hinsicht sowohl die Probezeit als auch das als Gemeindesekretär erreichte Dienstalter anerkannt werden.]<sup>55</sup>

**[Art. 52 Ernennung zum Gemeindesekretär dritter Klasse**

(1) Die Ernennung zum Gemeindesekretär dritter Klasse wird vom Gemeinderat aufgrund des Ergebnisses eines Gemeindegewinnwettbewerbes nach Titeln und Prüfungen beschlossen, welcher eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Prüfung gemäß beigelegter Tabelle C umfasst, an dem die Gemeindesekretäre, die bei Gemeinden dritter Klasse in planmäßigem Dienst stehen, die planmäßigen Gemeindesekretäre bei Gemeinden vierter Klasse, die für wenigstens drei Jahre tatsächlichen Dienst in diesem Rang geleistet haben, sowie diejenigen, die am

<sup>54</sup> Die Artikel wurden durch den Art. 3 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>55</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Tag der Ausschreibung tatsächlichen Dienst als Gemein-  
desekretär für wenigstens drei Jahre bei Gemeinden dritter  
Klasse oder für wenigstens fünf Jahre bei Gemeinden  
vierter Klasse geleistet haben und die Befähigung gemäß  
Art. 47 besitzen, teilnehmen können.<sup>56</sup> Während der  
erforderlichen Dienstjahre dürfen weder Diszipli-  
narmaßnahmen getroffen noch Vermerke über unge-  
nügende Leistung gegeben worden sein.

(2) An den Wettbewerben nach Titeln und Prüfungen  
für Sekretariatssitze dritter Klasse können auch die  
Vizesekretäre erster, zweiter und dritter Klasse  
teilnehmen, die die Bescheinigung über die Eignung zur  
Ausübung der Obliegenheiten eines Gemein-  
desekretärs besitzen, die von den zuständigen Organen des Staates  
oder von den Landesausschüssen von Trient bzw. Bozen  
im Sinne dieses Gesetzes erlassen wird. Für die Zwecke  
der Zulassung zu den Wettbewerben sind die Vizese-  
kretäre den Gemein-  
desekretären der Stellenpläne der  
Gemeinde oder des Staates gleichgestellt, die bei  
Sekretariatssitzen ihren Dienst leisten, die in einer Klasse  
eingestuft sind, die unmittelbar unter jener des  
Sekretariatssitzes liegt, bei dem dieselben Vizesekretäre  
ihren Dienst ausüben.

(2-bis) In jenen Fällen, in denen niemand sich zur  
Teilnahme am Wettbewerb gemeldet hat, niemand zum  
Wettbewerb erschienen ist oder niemand den Wettbewerb  
bestanden hat, können zum nachfolgenden neuen  
Wettbewerb die Personen zugelassen werden, die die  
Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines

---

<sup>56</sup> Der Satz wurde durch den Art. 51 Abs. 1 des Regionalgesetzes  
vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Gemeindesekretärs besitzen und mindestens ein Jahr tatsächlichen Dienst als Gemeindesekretär geleistet haben, sowie die Bediensteten öffentlicher Körperschaften, die die Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs besitzen und zum Zeitpunkt der Ausschreibung ein Dienstalter von mindestens drei Jahren und sechs Monaten in einem nicht unter dem siebten Funktionsrang liegenden Rang erreicht haben.<sup>57</sup>

(3) Zum Zwecke der Erreichung des Dienstalters nach den vorstehenden Absätzen können die als Beauftragter der Funktionen eines Gemeindesekretärs bei Sitzen dritter und vierter Klasse geleisteten Dienste zur Gänze angerechnet werden.

(4)<sup>58]</sup><sup>59</sup>

### **[Art. 53 Ernennung zum Generalsekretär zweiter Klasse**

(1) Die Ernennung zum Generalsekretär zweiter Klasse wird vom Gemeinderat aufgrund des Ergebnisses eines Gemeindegewinnwettbewerbs nach Titeln und Prüfungen verfügt, an dem die Gemeindesekretäre, die bei Sekretariatssitzen zweiter Klasse in planmäßigem Dienst stehen, die Gemeindesekretäre, die bei Sekretariatssitzen dritter Klasse in planmäßigem Dienst stehen und mindestens drei Jahre tatsächlichen planmäßigen Dienst in diesem

<sup>57</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

<sup>58</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 aufgehoben.

<sup>59</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Funktionsrang geleistet haben, die Gemeindesekretäre, die bei Sekretariatssitzen vierter Klasse in planmäßigem Dienst stehen und mindestens sieben Jahre tatsächlichen planmäßigen Dienst in diesem Funktionsrang geleistet haben, die Vizegeneralsekretäre, die bei Sekretariatssitzen erster und zweiter Klasse in planmäßigem Dienst stehen und mindestens zwei beziehungsweise vier Jahre planmäßigen Dienst in diesem Funktionsrang geleistet haben, sowie die Leiter von Abteilungen oder gleichgestellten Organisationseinheiten, die bei Gemeinden der Region erster und zweiter Klasse in planmäßigem Dienst stehen, mindestens drei beziehungsweise sechs Jahre den Auftrag eines Leiters oder eines Direktors ausgeübt haben und im Besitz der Befähigung laut Art. 47 sind, teilnehmen können. Während der erforderlichen Dienstjahre dürfen weder Disziplinarmaßnahmen getroffen noch Vermerke über ungenügende Leistung gegeben worden sein.<sup>60</sup>

(1-*bis*) In jenen Fällen, in denen sich niemand zur Teilnahme am Wettbewerb gemeldet hat, niemand zum Wettbewerb erschienen ist oder niemand den Wettbewerb bestanden hat, können zum nachfolgenden neuen Wettbewerb die Personen zugelassen werden, die die Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs besitzen und mindestens zwei Jahre tatsächlichen Dienst als Gemeindesekretär geleistet haben. Zu diesem Zwecke kann die mit den Aufgaben eines Gemeindesekretärs geleistete Dienstzeit bei Gemeindesek-

---

<sup>60</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt.

---

retariatssitzen dritter und vierter Klasse zur Gänze angerechnet werden.<sup>61</sup>

(2) Die Prüfungen umfassen eine schriftliche Prüfung betreffend die Darstellung und Abfassung einer Verwaltungsmaßnahme der Gemeinde und eine mündliche Prüfung betreffend die Lösung praktischer Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeinde.]<sup>62</sup>

**[Art. 54 Ausweitung der Zulassung zu den Wettbewerben für Sekretariatssitze**

(1) Die Teilnahme an den öffentlichen Wettbewerben für die verschiedenen Sekretariatssitze wird, mit Ausnahme jener erster Klasse, auch auf die Sekretäre von Konsortien zwischen Gemeinden für die Verwaltung von Funktionen oder Diensten ausgedehnt, die in ihre Zuständigkeit oder in die Zuständigkeit der Körperschaft nach Art. 7 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279 fallen, sofern der Zutritt in die Laufbahn für die von denselben Sekretären besetzte Stelle laut Gesetz vom Besitz der Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs abhängig gemacht wird.

(2) In diesem Fall wird das bei der Herkunftskörperschaft erreichte Dienstalter jenem gleich-

---

<sup>61</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 28. September 2016, Nr. 8 eingefügt.

<sup>62</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

gestellt, das bei Sekretariatssitzen vierter Klasse erreicht wird.]<sup>63</sup>

**[Art. 55 Ernennung zum Generalsekretär erster Klasse**

(1) Die Ernennung zum Generalsekretär erster Klasse wird vom Gemeinderat aufgrund des Ergebnisses eines Gemeindegewinnwettbewerbs nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen verfügt, an dem neben den Generalsekretären erster Klasse der Stellenpläne der Gemeinde und des Staates die Sekretäre der Gemeinden zweiter Klasse, die zum Zeitpunkt der Wettbewerbsausschreibung in diesem Rang wenigstens drei Jahre tatsächlichen Dienst in den Stellenplänen der Gemeinde oder des Staates geleistet haben, sowie die Vizegeneralsekretäre von Sitzen erster und zweiter Klasse mit mindestens fünf bzw. acht planmäßigen Dienstjahren in diesem Rang und die Leiter von Abteilungen oder gleichgestellten Organisationseinheiten von Gemeinden erster und zweiter Klasse der Region, die ein Dienstalter von mindestens fünf bzw. acht Jahren im Rang aufweisen und die Befähigung gemäß Art. 47 besitzen, teilnehmen können.<sup>64</sup> Während der erforderlichen Dienstjahre dürfen weder Disziplinarmaßnahmen getroffen noch Vermerke über ungenügende Leistung gegeben worden sein.]<sup>65</sup>

---

<sup>63</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>64</sup> Der Satz wurde durch den Art. 53 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

<sup>65</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---

**[Art. 56 Prüfungskommission von Wettbewerben für Sekretariatssitze**

(1) Die Prüfungskommission der Gemeindegewerbe für die Ernennung zum Generalsekretär erster und zweiter Klasse und zum Gemeindegewerbesekretär dritter Klasse wird vom Gemeinderat oder von der Konsortialversammlung ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Assessor, als Vorsitzendem;
- b) aus einem Universitätsprofessor für Rechtslehre oder aus einem Sachverständigen in Rechts- und Verwaltungssachen;
- c) aus einem der Dirigentenlaufbahn oder mindestens dem neunten Funktionsrang angehörenden Beamten der Region oder der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz;
- d) aus zwei Gemeindegewerbesekretären, die in einem Funktionsrang eingestuft sind, der zumindest dem im Wettbewerb für den Sekretariatssitz vorgesehenen Rang entspricht, die aus den drei von den Gewerkschaftsverbänden vorgeschlagenen Personen ausgewählt werden.

(2) Die Obliegenheiten eines Schriftführers der Kommission werden von einem Beamten der Region oder der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz ausgeübt, der zumindest im siebten Funktionsrang eingestuft sein muss.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Provinz Bozen muss dem aus der letzten allgemeinen

Volkszählung hervorgehenden Bestand der Sprachgruppen angepasst sein.]<sup>66</sup>

**[Art. 57 Ausschreibung des Wettbewerbs**

(1) Die Gemeinden können den Wettbewerb zur Besetzung des Sekretariatssitzes neun Monate vor Freiwerden des Sitzes ausschreiben. Die Gemeinden leiten die Verfahren für die Besetzung des Sekretariatssitzes binnen neunzig Tagen ab Freiwerden des Sitzes ein und schließen sie innerhalb der bindenden Frist eines Jahres ab.<sup>67]</sup><sup>68</sup>

**[Art. 57-bis<sup>69</sup> Mobilität der Gemeindesekretäre**

(1) Die Gemeinden können die freie Stelle als Gemeindesekretär durch direkten Übergang eines Gemeindesekretärs besetzen, der im planmäßigen Dienst steht und derselben Klasse angehört, nachdem ein eigens dazu bestimmtes Mobilitätsverfahren in die Wege geleitet und die Zustimmung der Gemeindeverwaltung, der er angehört, eingeholt wurde.

(2) Bei Vorliegen eines gleichzeitigen und begründeten Antrags der beiden Gemeindeverwaltungen kann mit der

---

<sup>66</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>67</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 ersetzt.

<sup>68</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>69</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

---

---

Zustimmung der betreffenden Gemeindesekretäre die Mobilität durch direkten Übergang zwischen Verwaltungen derselben Klasse verfügt werden.]<sup>70</sup>

**[Art. 58 Beurkundungsgebühren**

(1) Ab dem Inkrafttreten des Gesetzesdekretes vom 24. Juni 2014, Nr. 90 (Dringende Maßnahmen zur Vereinfachung und Transparenz der Verwaltungstätigkeit sowie zur Effizienz der Gerichtsämter) wird dem Gemeindesekretär als Urkundsbeamten für die Urkunden laut den Z. 1, 2, 3, 4 und 5 der dem Gesetz vom 8. Juni 1962, Nr. 604 mit seinen späteren Änderungen beiliegenden Tabelle D ein Anteil der der Gemeinde zustehenden jährlichen Einnahmen aus Sekretariatsgebühren in Höhe von 75 Prozent und bis höchstens einem Fünftel des bezogenen Gehalts zuerkannt.<sup>71</sup><sup>72</sup>

**[Art. 59<sup>73</sup> Änderung der Sekretariatssitze**

(1) Bei Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden, welche die Streichung von Gemeindesekretärstellen zur Folge haben, wird als Inhaber des neuen Sekretariatssitzes

---

<sup>70</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>71</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

<sup>72</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>73</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 54 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 12 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

der Sekretär mit dem höchsten endgültig erworbenen Funktionsrang eingestuft. Bei gleichem Funktionsrang werden die Funktionen als Sekretär vorübergehend dem Sekretär mit dem höchsten effektiv in dem Funktionsrang erreichten Dienstalter anvertraut, und zwar bis zur Durchführung des diesbezüglichen Wettbewerbs, zu dem die in genanntem Funktionsrang eingestuften Sekretäre der Körperschaft zugelassen werden. Die nicht als Inhaber des Sekretariatsplatzes eingestuften Sekretäre werden bis zum völligen Abbau als Vizesekretäre eingestuft. Besteht für den Sekretariatsdienst eine Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde, so können die Aufgaben des Sekretärs bei der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde auch einem der Vizesekretäre übertragen werden.<sup>74</sup>

(2) Bei gemeinsamer Führung des Gemeindesekretariats wird, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 42 Abs. 3, als Inhaber der Sekretär mit dem höchsten endgültig erworbenen Funktionsrang eingestuft. Bei gleichem Funktionsrang werden die Funktionen als Sekretär vorübergehend dem Sekretär mit dem höchsten effektiv in dem Funktionsrang erreichten Dienstalter anvertraut, und zwar bis zur Durchführung des diesbezüglichen Auswahlverfahrens gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Verfahren, zu dem die in genanntem Funktionsrang eingestuften Sekretäre des gemeinsam geführten Sekretariats zugelassen werden. Die nicht als Inhaber des Sekretariatsplatzes eingestuften Sekretäre werden bis zum völligen Abbau als Vizesekretäre einge-

---

<sup>74</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 27 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 28. September 2016, Nr. 8 geändert.

stufte. Bei gemeinsamer Führung werden die Sekretariatssitze unter Beachtung der in den Landesbestimmungen festgesetzten Grenzen besetzt. Im Falle der Neubesetzung eines Sekretariatsplatzes wird der Inhaber nach den Maßgaben dieses Absatzes bestimmt. In der Vereinbarung ist in Gemeinden mit gemeinsamer Führung des Sekretariatsdienstes die Aufteilung der Sekretariatsfunktionen unter dem Sekretär, dem Vizesekretär – ausschließlich in Gemeinden, in denen dieser als Führungskraft eingestuft ist – und den nicht zu ersetzenden Vizesekretären vorgesehen. Sofern das Landesgesetz über die Einstellungsgrenzen keine andere Regelung enthält, wird die eventuell frei bleibende Stelle als Gemeindevizeekretär von Gemeinden erster oder zweiter Klasse mit gemeinsamer Führung des Sekretariatsdienstes durch Inanspruchnahme der Mobilität oder durch öffentlichen Wettbewerb im Sinne der eventuellen mit Landesgesetz vorgesehenen Bestimmungen besetzt.<sup>75</sup>

(3) Wenn eine Vereinbarung betreffend die gemeinsame Führung des Sekretariatsdienstes aufgelöst wird, werden den im Dienst stehenden Gemeindevizeekretären und -vizesekretären, die Inhaber eines Sekretariatsplatzes waren, die Funktionen als Inhaber des Sekretariatsplatzes in den entsprechenden Gemeinden wieder zugewiesen.<sup>76</sup>

---

<sup>75</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 27, durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) und d) des Regionalgesetzes vom 28. September 2016, Nr. 8 und durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 15. Juni 2017, Nr. 5 geändert.

<sup>76</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 15. Juni 2017, Nr. 5 geändert.

---

---

(4) Die Sekretäre, die in von der gemeinsamen Führung mittels Vereinbarung betroffenen Gemeinden in planmäßigem Dienst stehen, und die Vizesekretäre laut Abs. 1 behalten ihre dienstrechtliche Stellung, sofern diese günstiger ist, und vorübergehend – bis zur tarifvertraglichen Neuregelung – ihre besoldungsrechtliche Stellung mit Ausnahme der Zulage für die gemeinsame Sekretariatsführung bei. Die Gemeindesekretäre, die infolge von Zusammenschlüssen Inhaber des Sekretariatsitzes sind, behalten die eventuell vor Errichtung der neuen Gemeinde bezogene Zulage für die gemeinsame Sekretariatsführung nicht bei. Die Vizesekretäre gemäß diesem Artikel behalten das Recht auf Ernennung bei, falls die Stelle als Sekretär später frei werden sollte. Zum Zwecke dieser Ernennung, der Mobilität und der Beteiligung an Wettbewerben wird der von den Vizesekretären geleistete Dienst – falls dies für sie günstiger ist – jenem gleichgestellt, den sie als Gemeindesekretär in der Ursprungsgemeinde geleistet haben.<sup>77</sup>

(5) Die nicht als Inhaber des Sekretariatsitzes eingestuften Sekretäre können innerhalb von 90 Tagen ab der Einstufung des beauftragten Sekretärs auf die Stelle als Vizesekretär verzichten, und zwar nach vorheriger Zustimmung des Gemeindeausschusses oder – bei gemeinsamer Führung – des in der Vereinbarung festgelegten Organs. In diesem Falle werden sie für höchstens zwei Jahre ab der Kündigungsfrist in den Verfügbarkeitsstand versetzt. Die sich im Verfügbarkeitsstand befindlichen Personen werden vom Dienst befreit und

---

<sup>77</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 27 geändert.

---



einzigsten Sitz ersetzen, der beim Verbund errichtet wird. Zum ausschließlichen Zweck der Einstufung werden Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 angewandt. Für die Ernennung des Sekretärs werden die Bestimmungen des Art. 59 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 betreffend den Zusammenschluss von Gemeinden angewandt. Im Verbund können eine oder mehrere Stellen für Vizesekretäre vorgesehen werden. Die Sekretäre, die ihre Stelle verloren haben, können die Einstufung als Vizesekretär des Verbunds beantragen, wobei ihnen die bereits zuerkannte Besoldung weiter entrichtet wird, bis diese in den Tarifverträgen neu festgelegt wird.

(3) Die dem Verbund im Sinne der Abs. 1 und 2 zugeteilten Sekretäre und Vizesekretäre üben ihre Tätigkeit im Interesse des Verbunds und der verbundenen Gemeinden aufgrund der vom Präsidenten des Verbunds erteilten Leitungsaufträge aus. Für die dem Verbund nicht übertragenen Dienstleistungen werden die Aufträge zur Leitung der Gemeindestrukturen von den Bürgermeister der betreffenden Gemeinden nach Absprache mit dem Präsidenten des Verbunds erteilt. Mit den Aufträgen betreffend nicht übertragene Dienstleistungen können auch Sekretäre betraut werden, die bei anderen, dem Verbund angehörenden Gemeinden Dienst leisten. In den Tarifverträgen werden die mit der tatsächlichen Ausübung der Leitungsfunktionen verbundenen Zulagen festgelegt. Der Präsident des Verbunds teilt unter den Sekretären, den Vizesekretären und den Bediensteten, welche die Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs besitzen, die Befugnisse hinsichtlich der Unterstützung an die Verbunds- und Gemeindeorgane

---

---

aus; ferner weist er die Beurkundung der Verträge und der Akten zu, in denen die Gemeinden oder der Verbund als Vertragspartei erscheinen.]<sup>81</sup>

**[Art. 59-ter<sup>82</sup> Versetzung der Gemeindesekretäre in den Verfügbarkeitsstand wegen eingetretener faktischen Unvereinbarkeit**

(1) Tritt zwischen dem Gemeindesekretär und dem Bürgermeister, dem er untersteht, eine faktische Unvereinbarkeit ein, so kann der Gemeinderat die Versetzung des Sekretärs in den Verfügbarkeitsstand beschließen. Zu diesem Zweck muss die Unvereinbarkeit durch das Vorliegen wiederholter Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde oder in der Arbeitsorganisation nachgewiesen werden, die auf das Verhalten des Gemeindesekretärs zurückzuführen sind.

(2) Dem Erlass der Maßnahme betreffend die Versetzung in den Verfügbarkeitsstand laut Abs. 1 muss ein begründeter Antrag des Bürgermeisters vorangehen, der die Kommission laut Abs. 3 ersucht, das Bestehen der faktischen Unvereinbarkeit festzustellen. Der Gemeindesekretär wird über die Einreichung des Antrags informiert.

(3) Der Landesausschuss errichtet eine dreiköpfige Kommission mit der Aufgabe, das Bestehen einer faktischen Unvereinbarkeit zwischen dem Gemeindesekretär und dem Bürgermeister festzustellen. Je ein Kommissionsmitglied mit Erfahrung in Sachen Perso-

---

<sup>81</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>82</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. April 2010, Nr. 1 eingeführt.

nalverwaltung wird vom Rat der Gemeinden der Autonomen Provinz bzw. gemeinsam von den auf Landesebene mitgliedstärksten Gewerkschaften der Gemeindesekretäre verbindlich vorgeschlagen. Sollte der Vorschlag nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Anforderung seitens des Landesausschusses formuliert werden, so kann der Landesausschuss auf jeden Fall die Ernennung vornehmen. Das dritte Mitglied, das den Vorsitz der Kommission führt, wird einvernehmlich vom Rat der Gemeinden der Autonomen Provinz und gemeinsam von den auf Landesebene mitgliedstärksten Gewerkschaften der Gemeindesekretäre unter den Angehörigen der nachstehenden Kategorien verbindlich vorgeschlagen: Volksanwalt (oder Personen, die diese Funktion ausgeübt haben), Richter (auch im Ruhestand), verbeamtete Hochschullehrer oder -forscher, ständige Mitglieder der Schlichtungskommission beim Amt für Arbeitsservice der Autonomen Provinz. Bei fehlender Einigung ersucht der Landesausschuss den Präsidenten des Landesgerichtes von Trient bzw. Bozen, den Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen. Der Landesausschuss bestimmt die Amtsdauer der Kommission und die Entschädigungen ihrer Mitglieder sowie die Geschäftsordnung und die Verfahren für die Abwicklung ihrer Tätigkeit. Die Ausgaben für die Tätigkeit der Kommission und für die Entschädigungen ihrer Mitglieder werden durch den Fonds für die Verwaltung der in den Verfügbarkeitsstand versetzten Sekretäre gedeckt.

(4) Die Kommission stellt fest, ob eine faktische Unvereinbarkeit zwischen dem Gemeindesekretär und dem Bürgermeister besteht, ohne zu erwägen, ob eventuelle Versäumnisse vorliegen, die mit einer

---

---



Versetzung des Gemeindegereks in den Verfügbarkeitsstand nicht verfügt werden darf.

(7) Wird eine faktische Unvereinbarkeit festgestellt, so übermittle die Kommission dem Vorsitzenden des Gemeinderates und dem Gemeindegereks die begründete Stellungnahme über das Bestehen der faktischen Unvereinbarkeit. Innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab Erhalt der Stellungnahme der Kommission sorgt der Vorsitzende für die Einberufung und Versammlung des Gemeinderates, um über die Versetzung des Sekretärs in den Verfügbarkeitsstand zu beraten. Aufgrund dieser Stellungnahme kann der Gemeinderat mit der Zustimmung der Mehrheit der zugewiesenen Ratsmitglieder die Versetzung des Gemeindegereks in den Verfügbarkeitsstand beschließen und muss diesen davon in Kenntnis setzen. In der Maßnahme des Gemeinderats wird für den Beginn der Wirksamkeit der Versetzung in den Verfügbarkeitsstand eine Frist von mindestens dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Sekretär die Mitteilung über die Versetzung in den Verfügbarkeitsstand erhält, festgelegt. Die nach der Feststellung der eingetretenen faktischen Unvereinbarkeit erlassenen Maßnahmen können keine Amtshaftung zur Folge haben.

(8) Die Versetzung des Gemeindegereks in den Verfügbarkeitsstand ist – bei sonstigem Verfall – innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung anfechtbar. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsweg oder durch Beantragung eines förmlichen Schiedsgerichtsverfahrens, wenn gemäß Art. 806 der Zivilprozessordnung im Tarifvertrag vorgesehen wurde, dass die Streitfälle betreffend die Versetzung in den Verfügbarkeitsstand wegen eingetretener faktischer

---

---

Unvereinbarkeit von einem Schiedsgericht entschieden werden können oder müssen. Im letzteren Fall werden im Tarifvertrag die Einleitung und die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens geregelt.

(9) Sollte festgestellt werden, dass die Bedingungen für die Versetzung in den Verfügbarkeitsstand wegen faktischer Unvereinbarkeit nicht bestehen, so weist die Gemeinde dem Gemeindesekretär den Sekretariatssitz wieder zu, indem sie ihn innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Hinterlegung des Urteils oder des Schiedsspruchs auffordert, den Dienst wieder aufzunehmen. Der Gemeindesekretär kann beim Arbeitgeber innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Aufforderung zur Wiederaufnahme des Dienstes eine Entschädigung in Höhe von zwölf Monatsraten der zuletzt bezogenen tatsächlichen Gesamtbesoldung beantragen, anstatt den Dienst wieder aufzunehmen. Die Erfüllung der Pflicht zur Zahlung der auf Antrag des Gemeindesekretärs zu entrichtenden Entschädigung bewirkt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis gilt als von Rechts wegen aufgelöst, wenn der Gemeindesekretär innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt der Aufforderung der Gemeinde den Dienst nicht wieder antritt oder die Entschädigung anstelle der Wiedereinstellung nicht beantragt.

(10) Ab dem Tag der Versetzung in den Verfügbarkeitsstand wird der Sekretär in ein von der Autonomen Provinz geführtes Sonderverzeichnis eingetragen. Zu diesem Datum gilt der Sekretariatssitz in jeder Hinsicht als unbesetzt. Solange der Gemeindesekretär im Sonderverzeichnis eingetragen ist, bleiben das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde und die gesamte Besoldung – mit

---

---

Ausnahme der Zulagen, welche die tatsächliche Abwicklung der Aufgaben voraussetzen – für sechs Monate bestehen. In den darauf folgenden sechs Monaten wird die Besoldung um die Hälfte gekürzt. In den Tarifverträgen können die Gehaltsposten festgelegt werden, aus denen sich die Besoldung des in den Verfügbarkeitsstand versetzten Gemeindesekretärs zusammensetzt. Von diesen Bezügen werden die vom Gemeindesekretär bezogenen Vergütungen für die im Sinne des Abs. 12 erteilten Aufträge abgezogen. Ab dem Tag der Versetzung in den Verfügbarkeitsstand werden die übrigen, aus dem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde erwachsenden Verpflichtungen ausgesetzt.

(11) Der Gemeindesekretär bleibt höchstens ein Jahr lang im Verzeichnis laut Abs. 10 eingetragen. Wenn die Versetzung in den Verfügbarkeitsstand nicht widerrufen wird, gilt das Arbeitsverhältnis des Gemeindesekretärs nach Ablauf der Höchstfrist von einem Jahr endgültig als aufgelöst.

(12) Der Landeshauptmann der Provinz, in der sich die Gemeinde befindet, von der der in den Verfügbarkeitsstand versetzte Sekretär abhängt, kann dem Sekretär Aufträge bei der Autonomen Provinz nach den vom Landesausschuss festgelegten Modalitäten erteilen. Die zugewiesenen Aufgaben müssen die erworbene Berufserfahrung berücksichtigen und innerhalb einer zumutbaren Entfernung vom Wohnort des Gemeindesekretärs ausgeübt werden. Der Sekretär wird von Amts wegen aus dem Verzeichnis gestrichen, wenn er diese Aufträge ohne gerechtfertigten Grund ablehnt.

(13) In der Provinz Bozen gilt dieser Artikel auch für die Vizegemeindesekretäre sowie für die Sekretäre der

---

---

Bezirksgemeinschaften. In diesem Fall sind anstatt des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Vorsitzende bzw. der Rat der Bezirksgemeinschaft zu verstehen.

(14) Dem Verfahren gemäß diesem Artikel muss ein obligatorischer Schlichtungsversuch vorausgehen, der entsprechend den Landestarifverträgen unternommen werden muss. Diese müssen eine Höchstdauer von dreißig Tagen ab Beginn des Schlichtungsversuchs vorsehen, um eine Einigung unter den Parteien zu finden. Der Schlichtungsversuch verfolgt den Zweck, die Konflikte beizulegen bzw. die Versetzung des Gemeindesekretärs in den Mobilitätsstand zu einer anderen Körperschaft mit der gleichen Berufsklasse oder in einem anderen gleichwertigen Rang zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird für den Schlichtungsversuch auch die Region, das Land und die Vertretungskörperschaft der für das Gebiet zuständigen Lokalkörperschaften zu Rate gezogen.]<sup>83</sup>

**[Art. 60 Vertretung und Amtsführung von Sekretariatssitzen**

(1) Um die Ordnungsmäßigkeit des Dienstes im Falle einer Abwesenheit oder einer zeitweiligen Verhinderung des Gemeindesekretärs zu gewährleisten, verfügt der Präsident des gebietsmäßig zuständigen Landesauschusses – sofern die betreffende Gemeinde nicht einen Vizesekretär besitzt – auf einen in der Regel wenigstens acht Tage vor der Abwesenheit eingereichten schriftlichen Antrag des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde hin,

---

<sup>83</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.





(1) Die Landeskommission nach Art. 61 wird vom Landesausschuss ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Landesrat für Gebietskörperschaften oder aus seinem Bevollmächtigten, als Vorsitzendem;
- b) aus zwei dem Landesassessorat für Gebietskörperschaften angehörenden Beamten;
- c) aus einem Bürgermeister, der aus den drei von den Vertretungsorganisationen der Gemeinden der Provinz vorgeschlagenen Personen ausgewählt wird;
- d) aus einem Gemeindesekretär, der aus den drei von den Gewerkschaftsverbänden der Provinz vorgeschlagenen Personen ausgewählt wird.

(2) Die Obliegenheiten eines Schriftführers der Kommission werden von einem Beamten der Provinz ausgeübt.

(3) Für die Gültigkeit der Sitzungen der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

(4) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Provinz Bozen muss dem aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgehenden Bestand der Sprachgruppen angepasst sein.]<sup>89</sup>

---

<sup>89</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

**[Art. 63 Gebrauch der Muttersprache und der von der Muttersprache verschiedenen Sprache beim Wettbewerb**

(1) Im Gesuch um Teilnahme an der Prüfung zur Eignung für die Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs für die Provinz Bozen muss der Bewerber genau anführen, ob er die Prüfungen in italienischer oder in deutscher Sprache abzulegen gedenkt.]<sup>90</sup>

**[Art. 64 Anwendung von Bestimmungen**

(1) Für die Gemeindesekretäre werden die Bestimmungen nach dem I. Titel angewandt, die nicht mit den in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen in Widerspruch stehen.]<sup>91</sup>

**[III. TITEL  
Übergangs- und Schlussbestimmungen]<sup>92</sup>**

**[Art. 65-66]<sup>93</sup><sup>94</sup>**

<sup>90</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>91</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>92</sup> Der Titel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. g) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>93</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes.

<sup>94</sup> Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. g) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

**[Art. 67 Rang eines Gemeindehauptsekretärs**

(1) Die in den Art. 5 und 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juni 1972, Nr. 749 enthaltenen Bestimmungen betreffend den Rang eines Gemeindehauptsekretärs werden auch für die bei Sekretariatssitzen der Region im Dienst stehenden Gemeindesekretäre angewandt, und der Rang eines Hauptsekretärs wird mit Beschluss des Gemeinderates oder der Konsortiumsversammlung unbeschadet der in den Art. 66 und 67 des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 10. Mai 1983, Nr. 3/L vorgesehenen Einschränkungen der Laufbahn zuerkannt.]<sup>95</sup>

**[Art. 68 Zweisprachigkeits- und Wohnungszulage für die Gemeindesekretäre der Provinz Bozen**

(1) Die Gemeindesekretäre der Provinz Bozen, die vor dem Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 11. Dezember 1975, Nr. 11 im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 16. April 1925, Nr. 667 eine Wohnung unentgeltlich benutzen konnten oder das entsprechende Entgelt sowie die Zweisprachigkeitszulage erhalten haben, bleiben in dem Genuss dieser persönlichen Begünstigungen. Die Zweisprachigkeitszulage kann mit den allgemeinen wirtschaftlichen Aufbesserungen verrechnet werden.

(2) Im Genuss der persönlichen Zweisprachigkeitszulage bleiben außerdem die Gemeindesekretäre, die zum

---

<sup>95</sup> Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. g) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalgesetzes vom 11. Dezember 1975, Nr. 11 die schriftlichen Prüfungen bestanden hatten, unter der Voraussetzung, dass sie die mündlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Diese Zulage wird im Sinne des Abs. 1 verrechnet.

(3) Das Ausmaß des Entgeltes für die kostenlose Benützung der Wohnung nach Abs. 1 kann auch infolge der im Sinne des Art. 3 festgelegten neuen Besoldungen ein Fünftel des für die Stelle eines Generalsekretärs zweiter Klasse vorgesehenen Anfangsgrundgehaltes nicht überschreiten.]<sup>96</sup>

#### **[Art. 69 Neueinstufung der Sekretariatsitze**

(1) Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des neuen Regionalgesetzes über die Gemeindeordnung müssen die Gemeinden die Sekretariatsitze der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Konsortien neu einstufen und sie aufgrund von Vereinbarungen bzw. in einzelne Sekretariatsitze umwandeln.]<sup>97</sup>

#### **[Art. 70-74<sup>98</sup>]<sup>99</sup>**

---

<sup>96</sup> Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. g) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

<sup>97</sup> Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. g) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

<sup>98</sup> Vgl. die Anmerkung zur Überschrift dieses Regionalgesetzes. Durch den Art. 74 wurden alle in den Regionalgesetzen vom 11. Dezember 1975, Nr. 11, vom 15. November 1978, Nr. 21 und vom 4. März 1983, Nr. 1, mit Ausnahme des II. Titels Art. 8 des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4 und in den Regionalgesetzen vom 3. Juni 1988, Nr. 11, vom 18. August 1989,

**[Art. 75 Finanzbestimmung**

(1) Die Deckung der Ausgabe für die Organisation der Befähigungslehrgänge nach Art. 44, die im Ausmaß von Lire 160 Millionen pro Jahr vorgesehen ist, erfolgt für die Finanzgebarung 1992 durch Verwendung der verfügbaren finanziellen Mittel, die sich aus dem Erlöschen der Ausgabe infolge der Aufhebung des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 10. Mai 1983, Nr. 3/L nach Art. 74 ergeben.

(2) Ab der Finanzgebarung 1993 wird die Bereitstellung der Mittel mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen nach Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region“ festgelegt.]<sup>100</sup>

---

Nr. 3 und vom 28. Juli 1990, Nr. 9 enthaltenen Bestimmungen ab Inkrafttreten dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

<sup>99</sup> Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. g) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

<sup>100</sup> Der Art. 337 Abs. 2 Buchst. g) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hat den III. Titel dieses Regionalgesetzes aufgehoben.

---

---

TABELLE A)

**Art. 42**

Einstufung der Gemeinden oder der Gemeindekonsortien  
für die Wirkungen des den Sekretären zuzuerkennenden  
Ranges

Mit einer Bevölkerung von über 65.000 Einwohnern  
Gemeinden erster Klasse  
Generalsekretär erster Klasse

Mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 65.000 Einwohnern  
Gemeinden zweiter Klasse  
Generalsekretär zweiter Klasse

Mit einer Bevölkerung von 2.000 bis 10.000 Einwohnern  
Gemeinden dritter Klasse  
Gemeindesekretär dritter Klasse

Mit einer Bevölkerung von nicht mehr als 2.000  
Einwohnern  
Gemeinden vierter Klasse  
Gemeindesekretär vierter Klasse

---

---

TABELLE B)

**Art. 46 und 47**

Lehrfächer des Befähigungslehrganges

01. Verfassungsrecht;
  02. Verwaltungsrecht;
  03. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechtes;
  04. Grundbegriffe des Strafrechtes (I. Buch; II. Buch: II. und VII. Titel);
  05. Grundbegriffe der Volkswirtschaft;
  06. Arbeitsrecht und Sozialgesetzgebung;
  07. Rechnungswesen und Lokalfinanzen;
  08. Aufbau der Regionen, mit besonderer Berücksichtigung des Aufbaues der Region Trentino-Südtirol;
  09. Verwaltungstechnik;
  10. Sondergesetze und -verordnungen, einschließlich der Bestimmungen des Grundbuchs und des Katasters;
  11. Grundbegriffe der Statistik;
  12. Praktikum;
  13. Grundbegriffe der in den Provinzen Trient und Bozen geltenden Raumordnung.
- 
-

TABELLE C)

**Art. 52**

Prüfungsprogramm für den Wettbewerb für Sitze dritter Klasse

01. Verwaltungsgesetzgebung betreffend die Tätigkeit der örtlichen Körperschaften;
02. Rechnungswesen und Lokalfinanzen;
03. Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
04. Kenntnisse des bürgerlichen Rechtes;
05. Strafrecht (Strafgesetzbuch: I. Buch; II. Buch: II. und VII. Titel);
06. Sozialgesetzgebung;
07. Grundbegriffe über das allgemeine Rechnungswesen des Staates;
08. Grundbegriffe über die in den Provinzen Trient und Bozen geltende Raumordnung;
09. Aufbau der Regionen, mit besonderer Berücksichtigung des Aufbaues der Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen;
10. Kenntnisse methodologischer und angewandter Statistik (Wirtschaftsstatistik, Statistik der Lokalfinanzen, Sozialstatistik und Bevölkerungsstatistik).

Die schriftliche Prüfungsarbeit darf nur die unter Z. 1, 2 und 3 angeführten Fächer betreffen; die praktische Prüfungsarbeit besteht in der Abfassung eines Verwaltungsaktes; die mündliche Prüfung kann das gesamte Programm umfassen.

---

---

